

Gesetzliche Rentenversicherung: Das Hinterbliebenenrecht.

Witwen-/Witwerrente.

Nach dem Tod des versicherten Ehegatten haben Witwen und Witwer einen Anspruch auf die große bzw. kleine Witwen-/Witwerrente. Die große und kleine Witwen-/Witwerrente unterscheiden sich in der Rentenhöhe und Rentenbezugsdauer. Seit dem 1.1.2005 gilt das Hinterbliebenenrecht auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Zum Erhalt der Hinterbliebenenrente müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein.

Anspruchsvoraussetzungen.

Große Witwen-/Witwerrente

Witwe/Witwer ist

- mindestens 46 Jahre und 2 Monate* alt oder
- erzieht ein Kind unter 18 Jahren oder
- ist berufs- oder erwerbsunfähig/teilweise oder voll erwerbsgemindert

Kleine Witwen-/Witwerrente

Witwe/Witwer ist

- keine 46 Jahre und 2 Monate* alt und
- erzieht kein Kind unter 18 Jahren und
- ist nicht berufs- oder erwerbsunfähig/teilweise oder voll erwerbsgemindert

* Seit dem Jahr 2012 stufenweise Anhebung der Altersgrenze auf 47 Jahre (siehe Tabelle).

Wartezeiterfüllung.

Für die große und die kleine Witwen-/Witwerrente muss der Versicherte die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllen (Ausnahme: vorzeitige Wartezeiterfüllung).

Sterbevierteljahr.

Witwen und Witwer erhalten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach dem Tod des/der Versicherten eine Hinterbliebenenrente in Höhe der vollen Erwerbsminderungsrente bzw. Altersrente des/der Versicherten. Innerhalb des Sterbevierteljahres erfolgt keine Einkommensanrechnung auf die Witwen-/Witwerrente.

Reform des Hinterbliebenenrechts.

Seit dem 1.1.2002 gilt kein einheitliches Hinterbliebenenrecht mehr. Es wird daher nach altem und neuem Hinterbliebenenrecht unterschieden.

Anhebung der Altersgrenzen auf 47 Jahre

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	45	1
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0

Das neue Hinterbliebenenrecht.

Betroffener Personenkreis.

Seit dem 1.1.2002 gilt für folgenden Personenkreis das neue Hinterbliebenenrecht.

- Ehe wurde nach dem 31.12.2001 geschlossen oder
- Ehe wurde vor dem 1.1.2002 geschlossen und beide Ehegatten sind nach dem 1.1.1962 geboren

Ausschluss einer Versorgungsehe.

Um eine Witwen-/Witwerrente zu erhalten, muss die Ehe mindestens 1 Jahr bestehen (Ausnahme: z.B. Unfalltod).

Große Witwen-/Witwerrente.

Die große Witwen-/Witwerrente beträgt

- 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des Versicherten
- Zuschlag für Kindererziehende:
 - Für die Erziehung in den ersten drei Lebensjahren gibt es einen Zuschlag für das erste Kind in Höhe des zweifachen aktuellen Rentenwertes
 - für jedes weitere Kind in Höhe des einfachen aktuellen Rentenwertes

Kleine Witwen-/Witwerrente.

Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt

- 25 % der vollen Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des Versicherten
 - Leistungsanspruch besteht längstens für 24 Monate
- Sobald die Anspruchsvoraussetzungen für die große Witwen-/Witwerrente erfüllt sind, kann diese beantragt werden.

Einkommensanrechnung.

Eigenes Einkommen wird auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet, wenn ein Freibetrag überschritten wird. Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird zu 40 % angerechnet. Dies kann dazu führen, dass die Witwen-/Witwerrente nur gekürzt gezahlt wird oder sogar vollständig ruht.

Auf die Hinterbliebenenrente werden folgende Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen angerechnet:

- Arbeitsentgelt (Lohn/Gehalt)
- Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- Beamtenbezüge
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Renten aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse
- Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Beamtenpensionen
- Arbeitslosengeld
- Krankengeld
- Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Vorruhestandsgeld
- Renten aus den berufsständischen Versorgungswerken
- Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung

Nach neuem Recht werden zusätzlich angerechnet:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- Kapitaleistungen* aus Lebens-, Renten- oder Unfallversicherungen
- Betriebsrenten wegen Alters oder Erwerbsminderung
- Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen und BasisRenten-Verträgen
- private Unfallrenten sowie sonstige private Versorgungsrenten
- Zusatzrenten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen (z. B. Zusatzversorgung öffentlicher Dienst, Versorgungswerke)

* Anrechnung erfolgt nur auf Leistungen aus Zinsen und Überschüssen und nicht auf den gesamten Zahlbetrag

Nicht angerechnet werden:

- Leistungen aus einer privaten oder betrieblichen Vorsorge, die im Todesfall fällig werden
- Leistungen aus staatlich geförderten Riesterprodukten
- Arbeitsentgelte in Höhe von bis zu 4 % der BBG, die durch Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden
- Bürgergeld, Sozialhilfe, Erziehungsgeld

Rentensplitting.

Ehegatten, für die das neue Hinterbliebenenrecht gilt, können anstelle der Hinterbliebenenrente das Rentensplitting wählen. Wird das Rentensplitting vereinbart, werden die Rentenanwartschaften, die beide Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Entscheidung zwischen Hinterbliebenenrente und Rentensplitting bedarf einer gründlichen Beratung durch den Rentenversicherungsträger, denn das Rentensplitting hat folgende Auswirkungen:

- Es besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente.
- Es gibt keinen Rentenzuschlag bei Kindererziehung.
- Es erfolgt dafür keine Einkommensanrechnung.
- Die während der Ehezeit gemeinsam erworbenen Rentenanwartschaften werden partnerschaftlich geteilt.
- Bei Wiederheirat bleiben übertragene Anwartschaften erhalten.

Wichtig!

Die einmal getroffene Entscheidung für das Rentensplitting kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Das alte Hinterbliebenenrecht.

Bestandsschutzregelung.

Für folgenden Personenkreis bleibt es beim bisherigen Hinterbliebenenrecht:

- Ehegatte ist vor dem 1.1.2002 gestorben oder
- Ehe wurde vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte ist vor dem 2.1.1962 geboren

Große Witwen-/Witwerrente.

Die große Witwen-/Witwerrente beträgt

- 60 % der vollen Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des Versicherten

Kleine Witwen-/Witwerrente.

Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt

- 25 % der vollen Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des Versicherten
- Leistungsanspruch besteht, solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Einkommensanrechnung.

Eigenes Einkommen wird auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet, wenn ein Freibetrag überschritten wird. Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird zu 40 % angerechnet. Dies kann dazu führen, dass die Witwen-/Witwerrente nur gekürzt gezahlt wird oder sogar vollständig ruht.

Auf die Hinterbliebenenrente werden Erwerbs- und Erwerbseinkommen angerechnet:

- Arbeitsentgelt (Lohn/Gehalt)
- Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- Beamtenbezüge
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Renten aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse
- Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Beamtenpensionen
- Arbeitslosengeld
- Krankengeld
- Verletzengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Vorruhestandsgeld
- Renten aus den berufsständischen Versorgungswerken
- Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung

Nicht angerechnet werden:

- Zahlungen aus privaten Unfall- oder Lebensversicherungen
- Leibrenten
- Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- Erziehungsgeld
- Sozialhilfe
- Bürgergeld